

# Rechtsfragen des internationalen elektronischen Handelsgeschäfts

## Teil 1 – Aktuelle Marktlage und die Entwicklung des elektronischen Handels



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen

In einer Folge von AW-Prax Beiträgen zur Aus- und Weiterbildung werden wichtige grundsätzliche Rechtsfragen zu Im- und Exportgeschäften, die Unternehmen über Internet tätigen, behandelt. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der aktuellen Marktlage und den rechtlichen Grundlagen des grenzüberschreitenden Handelsgeschäfts über Internet.

Handelsgeschäfts über Internet.

### INHALT

- **Marktentwicklung**
  - Electronic Mall
  - eBusiness
  - eCommerce
- **Situation in Deutschland**
- **E-Commerce weltweit**
- **Digitaler Markt**
  - E-Commerce
  - E-Business
- **Grundlagen des „elektronischen Geschäftsverkehrs“**
- **Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr**
  - Telemedizin
  - Aktuelle Neuregelungen
  - Ausweitung des Verbraucherschutzes

### Marktentwicklung

Die Entwicklung vom „elektronischen Handel“ in den 1980er Jahren bis hin zum modernen „digitalen Markt“ in 2022 ist rasant verlaufen. Viele neue Begriffe zur Bezeichnung des Marktes haben sich in dieser Zeit entwickelt und werden heute gelegentlich auch synonym benutzt wie etwa „Internethandel“, „elektronischer Geschäftsverkehr“ oder neuerdings eben auch „digitale Geschäfte“.

#### Electronic Mall

Allen diesen Begriffen lagen Kauf- und Verkaufsvorgänge über das Internet oder in einer anderen Form von Datenfernübertragung zugrunde, und teilweise nutzte man auch schon eine automatisierte Abwicklung der Geschäfte. Mit Beginn der Kommerzialisierung des Internets, etwa Mitte der Neunzigerjahre, entstand die Funktion einer „electronic mall“, die sich als elektronisch arbeitendes Einkaufszentrum verstand.

### eBusiness

Im beginnenden elektronischen Handel spielte es zunächst noch keine Rolle, ob der Anbieter ein Handelsunternehmen war oder nicht; stattdessen war es ein wesentlicher Aspekt, dass die geschäftliche Transaktion für die Leistungsanbahnung, Vertragsvereinbarung und Leistungserbringung elektronische Kommunikationstechniken einsetzte. Elektronischer Handel war daher zunächst „electronic business/eBusiness“, wobei die Praxis im ausgehenden 20. Jahrhundert unter elektronischem Handel alsbald alle über Internet abgewickelten Geschäftsbeziehungen von Handelsunternehmen verstand, welche das Internet entweder zusätzlich zum stationären Handel oder als „multi-channel-dealer“ nutzten.

### eCommerce

Etwa um die Jahrhundertwende begann der Erfolg des electronic commerce/eCommerce, und es ist auch heute noch nachvollziehbar, dass etwa ab dem Jahr

#### Quellen und weiterführende Hinweise:

- OLG Köln, Beschluss vom 20.5.2022 – Az.: 8 U 52/21
- Graf von Bernstorff, Der „Lieferort“ der Incoterms 2020, AW-Prax 2020, 478 ff.

2000 der Markt so richtig in Gang kam. Geht es um die grundlegenden Rechtsfragen des digitalen Handels/online Handels, dann wird erkennbar, dass die Grundstruktur des elektronisch getätigten Handelsgeschäfts sich vor etwa zwei Jahrzehnten gebildet hat. Die Gesetzgebung von UNO und EU haben seither mehrfach für Neuerungen im rechtlichen Bereich gesorgt und dazu geführt, dass bis in jüngste Zeit Änderungen und Anpassungen im Geschäftsverkehr (auch in den AGB der im Onlinegeschäft tätigen Unternehmen) erforderlich wurden, zuletzt mehrfach im Jahr 2022.

## Situation in Deutschland

Mit der rasanten Entwicklung des Einsatzes moderner Datenverarbeitungstechnik, den vielen neuen Leistungen im Bereich elektronischer Dienste und dem immer stärker vordringenden Einsatz von elektronischen Netzwerken bis hin zum Auslagern elektronischer Daten in „Clouds“ konnten die rechtssetzenden Legislative und Judikative zunächst kaum mithalten. Das zeigte sich auch in der nur langsamen Entwicklung des Rechts des elektronischen Geschäftsverkehrs, das in Deutschland auf einer alten Vorschrift des BGB zum Telefonverkehr, dem aus dem Jahr 1900 stammenden § 147 Abs. 1 BGB, aufbaut. Seit 2001 gab es – zunächst nur wenige – spezialgesetzliche Normen zu Formen der Telekommunikation in Signaturgesetz, Telemediengesetz und Telekommunikationsgesetz sowie in den §§ 312b bis e BGB. Regeln zum elektronischen Geschäftsverkehr wurden zum 4.8.2011 geändert, sodass sich erstmals gesetzliche Bestimmungen zu Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr in den §§ 312e und g BGB finden. Umfangreiche Änderungen und Neuerungen gab es erst in jüngster Zeit mit der Schuldrechtsnovelle des BGB von 2022, auf die in den kommenden AW-Prax-Beiträgen noch näher eingegangen wird.

## E-Commerce weltweit

Internationale Bemühungen um eine Rechtsvereinheitlichung sind rar: So ist das von der UNO im Jahr 2005 vorgelegte „*UN-Übereinkommen über die Nutzung elektronischer Kommunikation beim Abschluss grenzüberschreitender Verträge*“ erst von 15 Staaten weltweit (darunter kein EU-Land) ratifiziert und zum 1.3.2013 in Kraft gesetzt worden.

Es verfolgt das Ziel, den internationalen Handel durch Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln zu fördern. Elektronische Kommunikation soll dem klassischen Dokumentenverkehr gleichgestellt werden. Auf diese Weise sollen bestimmte formelle Hindernisse für das Zustandekommen und die Durchsetzung von Verträgen im grenzüberschreitenden Handelsverkehr beseitigt werden.

Das *UNCITRAL Modellgesetz über den elektronischen Handel* (Model Law on Electronic Commerce) aus dem Jahr 1996 hat aktuell die Gesetzgebung von etwa 80 Staaten der Welt beeinflusst oder deren gesetzgeberischen Aktivitäten zugrunde gelegen (Stand 2022, in der EU nur Irland, Malta und Frankreich).

Das *UNCITRAL Modellgesetz über elektronische Signaturen* (UNCITRAL Model Law on Electronic Signatures aus dem Jahr 2001). Nur 36 Staaten haben sich bislang an diesem Modellgesetz ausgerichtet (Stand 2022), darunter kein EU-Land.

Damit stehen der Praxis heute drei Regelwerke der UNO zur Verfügung, wenn es um elektronischen Geschäftsverkehr geht. Anders als nun vielleicht vermutet wird, haben die beiden letztgenannten „Modellgesetze“ allerdings keinen verbindlichen Charakter, sondern werden von der UNO (UNCITRAL) nur als Textvorschläge entworfen, an denen sich nationale Gesetzgeber beispielsweise bei Erarbeitung eigener Gesetzesentwürfe orientieren und eigene nationale Regeln daran ausrichten können. Bei den beiden UNCITRAL-Modellgesetzen ist dies in der Weise geschehen, dass die EU-Kommission die UN-Texte zur Grundlage von EG/EU-Richtlinien gemacht hat. Auf diese Weise haben die UN-Vorgaben letztlich den Europäischen Binnenmarkt erreicht.

## Digitaler Markt

Die Begriffe Electronic Business (eBusiness), Electronic Commerce (eCommerce), elektronischer Geschäftsverkehr oder auch elektronischer Handel/digitaler Handel Handelsverkehr werden in der Unternehmenspraxis unterschiedlich gebraucht. Sie stehen entweder für die Automatisierung von Geschäftsprozessen im Unternehmen (eBusiness), oder aber sie gehen weiter und umfassen auch die Geschäftstätigkeit selber, also

die Geschäftsabschlüsse zwischen Unternehmen, und stehen dann für „elektronischen Handel“/„digitaler Handel“ oder das elektronische Unternehmensgeschäft an sich (eCommerce).

Die neuesten gesetzgeberischen Aktivitäten sowie Gesetzesregelungen sprechen fast durchweg vom „digitalen“ Markt und von „digitalen“ Dienstleistungen, so wie beispielsweise die jüngsten Rechtsakte des EU Digital Market Act sowie des EU Digital Services Act aus dem Jahr 2022.

Daneben hat die Umsetzung gleich mehrerer EU-Richtlinien in den Jahren 2021 und 2022 dazu geführt, dass es neue Verbraucherschutznormen im deutschen Recht gibt, die sich als inhaltlich geänderte oder gänzlich neue Vorschriften unter anderem im BGB und EGBGB wiederfinden.

## E-Commerce

Nachdem sich der Begriff „Electronic Commerce“ in den frühen 1990er Jahren in den USA entwickelte, wird er im heutigen Sprachgebrauch meist für die (gesamte) elektronische Abwicklung der Unternehmensaktivitäten in einem elektronischen Netzwerk verwendet. E-Commerce umfasst damit alle geschäftlichen elektronischen Unternehmensaktivitäten, von der Bestellung digitaler Produkte bis zur Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen auf elektronischem Wege (im „Online-Shop“), vom elektronischen Zahlungsverkehr bis hin zum Forderungsmanagement des Unternehmens usw.

## E-Business

Computer, Internet und digitale Daten ermöglichen viele unternehmensinterne Verbesserungen. Sie helfen beispielsweise, Prozesse zu automatisieren, die Kundenbeziehungen zu verbessern und die Lager genauer zu überblicken. E-Business, also die unternehmensinterne Prozessoptimierung auf elektronischer Basis, vereinfacht den Kontakt zu Kunden und Lieferanten und optimiert den Informationsaustausch im Unternehmen. Es umfasst alle Geschäftsprozesse, die auf elektronischem Wege abgewickelt werden. Dies betrifft viele unternehmerische Aufgabenfelder wie z.B. Werbung, Geschäftsanbahnung und -abwicklung, Online-Banking, Kundenservice – und optimiert auch das online getätigte Geschäft, den Online-Handel (E-Commerce).

E-Business ist inzwischen ein gebräuchlicher Begriff für alle Arten einer geschäftsbezogenen Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien geworden und gehört zum unternehmerischen Alltag. Immer mehr Unternehmen wickeln Geschäfte über das Internet ab. E-Business betrifft viele Geschäftsprozesse. Unternehmen haben dabei eine besondere Verantwortung für die im Rahmen elektronischer Geschäftsprozesse anfallenden Daten. Wer E-Business betreibt, ist aber auch auf den ungestörten Ablauf der Prozesse angewiesen, so dass IT-Sicherheit ein entscheidender Faktor ist.

IT-Sicherheit ist jedenfalls Chefsache. Dieses Schlagwort ist in neuerer Zeit immer wieder in Gebrauch, vor allem wenn es um den Oberbegriff „Compliance“ geht. Das Einhalten aller Rechtsregeln, das Beachten besonderer Sorgfalt usw. ist immer im Verantwortungsbereich des „Chefs“, der diese Pflichten auch nicht ohne Weiteres auf nachrangige Mitarbeiter/innen verlagern darf, um sich aus der Verantwortung zu ziehen. Die sichere Ausgestaltung elektronischer Geschäftsprozesse ist Aufgabe der Geschäftsführung und ihrer Personalführung: Das Wissen und Verhalten der Mitarbeiter in digitalen Geschäftsprozesse muss durch Schulung und Kontrollmaßnahmen grundlegend geschaffen und aufrechterhalten werden.

## Grundlagen des „elektronischen Geschäftsverkehrs“

Das Themengebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs ist nicht klar umrissen und befindet sich zudem nach wie vor in einem Wandel: Neuerungen von internationalen und nationaler Gesetzgebung, neue Verbraucherschutzregeln und neuere grundlegende Rechtsprechung zu diesem Themenfeld schaffen nach und nach die Normen und Regelungen, die sich ganz spezifisch mit den digitalen Ausprägungen des Unternehmensgeschäfts befassen.

Von grundlegenden Definitionen in § 312c BGB (Telemedien/Fernabsatzgeschäft) und in § 312i BGB (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr) abgesehen *kennt das deutsche Gesetzesrecht* Begriffe wie „online-Handel“, „digitaler Handel“ oder „eCommerce“ *gar nicht*. Das gesamte Rechtsgebiet ist beinahe ausschließlich geprägt durch die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben,

die in Form von Richtlinien in Kraft treten und nach und nach in den EU-Staaten umgesetzt werden. Zuletzt ist dies sehr nachhaltig in 2022 geschehen.

Auch wenn es der EU vorrangig um das Einsetzen neuer Verbraucherschutznormen geht, sind die Auswirkungen auf das tägliche Unternehmensgeschäft, und zwar gleichgültig ob B2B oder B2C, teilweise enorm. Dabei sind manchmal auch Details zu beachten, deren Vorgabe man in einem Gesetzestext vielleicht gar nicht vermuten würde, wie der *neue* § 312j Absatz 3 Satz 2 BGB zeigt: „Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern ‚zahlungspflichtig bestellen‘ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.“ ...

## Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr

Im nationalen deutschen Recht ist mit der erst im Jahr 2014 neu ins BGB aufgenommenen Vorschrift des § 312i BGB (in Kraft seit 13.6.2014) erstmals eine Norm vorhanden, die begrifflich den „Vertrag im elektronischen Rechtsverkehr“ aufnimmt:

„Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden

- angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
- die in Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
- den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
- die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern“.

## Telemedien

Zu derselben Zeit wurde § 312c BGB in das BGB aufgenommen, der auf die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG vom 8.6.2000 zurückgeht, so dass es seither in dieser Norm (§ 312c Abs. 2 BGB) auch eine Definition der „Telemedien“ gibt:

„Fernkommunikationsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien.“

Umfasst werden damit zwar die alltäglichen Geschäfte im B2B und B2C-Bereich, also der elektronische Handel „im engeren Sinne“, auf dem auf einer Seite ein Unternehmen tätig wird, und wie es auch die Absicht der EU-Gesetzgebung vorgegeben hatte. Allerdings hat sich längst auch der elektronische Handel unter Verbrauchern C2C (Verbraucher auf beiden Seiten des Geschäfts) entwickelt, wie beispielsweise die starke Nutzung von eBay zeigt. Hier sind die genannten BGB-Normen nicht einschlägig.

## Aktuelle Neuregelungen

Seit 1.10.2021 sind EU-weit viele neue Verbraucherschutzregeln umgesetzt worden, die sich mit digitalen Geschäften befassen. So sind in Deutschland seit 1.10.2021 und erneut zum 1.1.2022, 28.5.2022 und 1.7.2022 durch Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien viele neue Gesetzesnormen, die sich nun hauptsächlich im BGB finden, durch das „Gesetz über faire Verbraucherverträge“ (in Kraft in mehreren Abschnitten von 1.10.21 bis 1.7.22) sowie ein weiteres Gesetz vom 10.8.2021 (in Kraft seit 28.5.22) zur Umsetzung von EU-Richtlinien in neuen Vorschriften vor allem in BGB und EGBGB (aber auch im UWG) in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um eine Mischung von Normen, die entweder immer für B2C-Geschäfte, oft aber zusätzlich auch für B2B-Geschäfte gelten.

Da bei B2B- und B2C-Geschäften immer auf einer Seite des Geschäfts ein Unternehmer auftritt, sind **Unternehmen von allen Normen betroffen** und müssen sich im elektronischen Geschäft seither an vielen Neuerungen orientieren und ihre Tätigkeit entsprechend anpassen.

Die gesetzlichen Neuerungen führen zu unterschiedlichen Auswirkungen auf das Unternehmensgeschäft. Dabei fällt insbesondere eine neue Bußgeldandrohung auf. So gibt es neue Normen in Art 246 und 246a bis e EGBGB, und eine neue Bußgeldvorschrift ist im neu in das EGBGB eingefügten Art 246e EGBGB enthalten, während einige weitere kurze Normen in Nebengesetzen eingefügt wurden.

Soweit Unternehmens-AGB betroffen sind und damit Überprüfungs- und möglicher Änderungsbedarf besteht, geht es um alle AGB, die in Kaufverträgen mit Verbrauchern eingesetzt werden. Unternehmen müssen aufgrund der vielen seit 2022 geltenden Neuerungen – vor allem für ihr B2C-Geschäft – ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen überprüfen und gegebenenfalls auf die neue Gesetzeslage anpassen.

### **Ausweitung des Verbraucherschutzes**

Da der Anwendungsbereich der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie ausgedehnt wurde, gilt ihr seit dem 13.6.2014 in Deutschland anzuwendender Inhalt ab 2022 auch für Verträge mit digitalen Inhalten und für digitale Dienstleistungen, sofern der Verbraucher dem Unternehmen dazu personenbezogene Daten stellt und der Unternehmer diese Daten – über die rechtlichen Anforderungen hinaus – auch verarbeitet.

### **Bezahlung mit Daten**

Verträge, bei denen der Verbraucher mit seinen Daten „bezahlt“, werden damit den entgeltlichen Verträgen gleichgestellt; dies kann bei allen Verträgen über rein digitale Inhalte wie Apps oder Software bis hin zu Streamingdiensten von Musik und Video der Fall sein (vgl. § 312k BGB).

### **Waren und digitale Produkte**

Außerdem wurde in 2022 als ein neuer Begriff neben den schon bekannten „Waren“ auch das „digitale Produkt“ eingeführt, wie sich aus der Neufassung von Art 246 Abs. 1a EGBGB entnehmen lässt.

Waren und digitale Produkte eröffnen dem Verbraucher neue Rechte, von denen (z.B. durch AGB-Regelung) nur noch abgewichen werden kann, wenn bestimmte, in den neu gefassten Normen des BGB enthaltene Anforderungen erfüllt werden.